

**Datiert: 04.06.2007**

**Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft  
Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH**

---

**Ergebnisabführungsvertrag**

---

**C/M/S/ Hasche Sigle**

Rechtsanwälte Steuerberater

## INHALT

<b>Klausel</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Gewinnabführung.....	3
§ 2 Verlustübernahme .....	4
§ 3 Informationsrecht .....	4
§ 4 Dauer und Beendigung des Vertrages.....	4
§ 5 Schlussbestimmungen .....	6

## **Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

1. der im Handelregister des Amtsgerichts Friedberg unter HRB 3431 eingetragenen Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Herrn Rüdiger Blasius und Herrn Per Martin Osbeck,  
– nachfolgend „**Röder AG**“ genannt –

und der

2. im Handelregister des Amtsgerichts Friedberg unter HRB 3261 eingetragenen Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jens Brüggemann und den Prokuristen Andreas Haggenmüller,  
– nachfolgend „**Röder GmbH**“ genannt –

### **§ 1**

#### **Gewinnabführung**

- (1) Die Röder GmbH verpflichtet sich, vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Absatz (2) vereinbarten Regelung, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn (d. h. den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr) an die Röder AG abzuführen.
- (2) Die Röder GmbH kann nur mit Zustimmung der Röder AG Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Röder AG verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Röder AG dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von

Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des bei dem Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

- (1) Die Röder AG ist entsprechend § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen.

## **§ 3**

### **Informationsrecht**

Die Röder AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Röder GmbH einzusehen. Die Geschäftsführung der Röder GmbH ist verpflichtet, der Röder AG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der Röder GmbH zu erteilen.

## **§ 4**

### **Dauer und Beendigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Röder AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Röder GmbH abgeschlossen. Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Röder AG

und der Gesellschafterversammlung der Röder GmbH bedürfen der notariellen Beurkundung.

- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Röder GmbH wirksam und tritt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des bei Eintragung in das Handelsregister der Röder GmbH laufenden Geschäftsjahres in Kraft. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Eintragung im Laufe des Jahres 2007 erfolgt und der Vertrag somit rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2007 gilt.
- (3) Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von Zeitpunkt seines Inkrafttretens, fest abgeschlossen. Wird er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zu seinem Ablauf gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr. Eine Kündigung ist in jedem Fall nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Röder GmbH zulässig.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn die Röder AG nicht mehr mehrheitlich (Mehrheit der Anteile oder Mehrheit der Stimmrechte) an der Röder GmbH beteiligt ist oder eine der beiden Gesellschaften aufgelöst wird. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- (6) § 307 AktG ist entsprechend anzuwenden, sofern sich die Parteien nicht darüber einigen, dass der Vertrag fortgesetzt werden soll. Die Einigung der Parteien bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Röder AG sowie der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Röder GmbH.
- (7) Bei Vertragsende wird die Röder AG den Gläubigern der Röder GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit leisten.

§ 5

**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz zwingend eine strengere Form verlangt. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Im übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Büdingen.
- (3) Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus, in Zusammenhang mit oder in Bezug auf diesen Vertrag ist das Landgericht Gießen.
- (4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke die wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Büdingen, den 04.06. 2007



Rüdiger Blasius für die Röder AG

Büdingen, den 04.06. 2007



Per Martin Osbeck für die Röder AG

Büdingen, den 04.06. 2007



Jens Brüggemann für die Röder GmbH

Büdingen, den 04.06. 2007



Andreas Haggenmüller für die Röder GmbH